

**Amtliche Bekanntmachung**  
**des Kreises Herzogtum Lauenburg**  
**Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

**Allgemeinverfügung 06/2017 zur Festlegung weiterer Sperrbezirke und eines vereinigten Beobachtungsgebietes sowie zur Fortgeltung bestehender Sperrbezirke zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Fortgeltung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel im Kreis Herzogtum Lauenburg**

In der Verordnung zum Schutz vor der Geflügelpest wird unterschieden zwischen der Geflügelpest bei Wildvögeln, der sogenannten „Wildvogelgeflügelpest“ und bei von Menschen gehaltenen Vögeln, der „Geflügelpest“.

Nachdem am 31.01.2017 in einem Legehennenbestand in der Gemeinde Schwanheide/Landkreis Ludwigslust-Parchim der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, wurde das hochpathogene aviäre Influenzavirus im Kreisgebiet bei folgenden Wildvögeln durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) nachgewiesen:

- am **07.02.2017** bei einem in der Gemeinde Witzeze verendet aufgefundenen Schwan (nachgewiesener Subtyp H5N8);
- am **10.02.2017** bei einem in der Gemeinde Dalldorf tot aufgefundenen Schwan (nachgewiesener Subtyp H5N8);
- am **13.02.2017** bei einem in Ratzeburg am Waldesruher Weg verendet aufgefundenen Mäusebussard (erstmaliger Nachweis des Subtyps H5N5 im Kreis Herzogtum Lauenburg);
- am **14.02.2017** bei einem in der Gemeinde Salem/Ortsteil Dargow verendeten Silberreiher (nachgewiesener Subtyp H5N8);
- am **14.02.2017** bei einem in der Gemeinde Lanze verendet aufgefundenen Mäusebussard (nachgewiesener Subtyp H5N8);
- am **17.02.2017** bei einer in Ratzeburg auf der Schlosswiese tot aufgefundenen Möwe (nachgewiesener Subtyp H5 ohne weitere Spezifizierung);
- ebenfalls am **17.02.2017** bei einem in Geesthacht am Heideweg/Finkenweg-Nord verendet aufgefundenen Schwan (nachgewiesener Subtyp H5N8);
- am **22.02.2017** bei einem im Jagdrevier Alt-Mölln II/Nord am Abfluss des Mühlenbachs in den Elbe-Lübeck-Kanal tot aufgefundenen Graureiher (nachgewiesener Subtyp H5N8);
- am **23.02.2017** bei einem in Lauenburg auf den Auwiesen verendeten Graureiher (nachgewiesener Subtyp H5N8);
- am **23.02.2017** bei einem in Ratzeburg auf der Schlosswiese tot aufgefundenen Silberreiher (nachgewiesener Subtyp H5N8) und
- ebenfalls am **23.02.2017** bei einer in Güster an den Badeseen tot aufgefundenen Wildgans (nachgewiesener Subtyp H5N8).

Damit ist die Geflügelpest bei Wildvögeln nach der Erstfeststellung am 12.11.2016 in Ratzeburg am Großen Kuchensee nunmehr an zahlreichen weiteren Orten im Kreisgebiet amtlich festgestellt.

Zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Verhütung einer Übertragung der Tierseuche von Wildvögeln auf Hausgeflügelbestände werden um die Fundorte der mit dem Geflügelpesterreger infizierten Wildvögel in den zuvor nicht betroffenen Gebieten neue Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke festgelegt. Für den bereits bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeetze und Umgebung ergibt sich eine Ausweitung und für den ebenfalls seit längerem bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Ratzeburg und Umgebung eine erneute Festlegung und damit eine weitere Verlängerung der Schutzmaßnahmen. Die um diese Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke festzulegenden Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete verschmelzen durch teilweise Überlagerung zu einem großflächigen zusammenhängenden Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet, das mit Ausnahme von einigen Gemeinden im westlichen Bereich des Amtes Sandesneben-Nusse und des Amtes Schwarzenbek-Land den überwiegenden Teil des restlichen nicht zu den Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken und dem fortbestehenden Geflügelpest-Beobachtungsgebiet Büchen/Lauenburg gehörendem Kreisgebiet umfasst. Im Einzelnen entstehen folgende Restriktionszonen:

#### **1. Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke**

- **Geesthacht und Umgebung**
- **Mölln und Umgebung**
- **Güster und Umgebung**

#### **2. Erweiterter Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeetze und Umgebung**

#### **3. Fortgeltung Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung**

#### **4. Vereinigtes Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet**

#### **5. Fortgeltung Geflügelpest-Beobachtungsgebiet Büchen/Lauenburg**

Für diese Restriktionszonen gelten nachfolgende Festlegungen:

### **I.**

#### **1. Festlegung der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke**

- **Geesthacht und Umgebung**
- **Mölln und Umgebung**
- **Güster und Umgebung**

Die Gebietskulissen der vorgenannten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke ergeben sich aus der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung gelten in den Sperrbezirken, die an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

#### ***„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“***

ausgewiesen werden, folgende Bestimmungen:

- 1.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

- 1.2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das/die von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurde(n), dürfen nicht verbracht werden.
- 1.3. Tierische Nebenprodukte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.4. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 1.5. Die Bejagung von Federwild ist untersagt.
- 1.6. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel, sind auf den Geflügelpesterreger zu untersuchen.
- 1.7. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für:
  - den bestandsbetreuenden Tierarzt und dessen jeweilige Hilfspersonen sowie
  - Personen, die vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragt wurden.
- 1.8. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 1.9. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.3. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Weitere Ausnahmen von den Verbringungs- und Betretungsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Für die **Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke Geesthacht und Umgebung, Mölln und Umgebung sowie Güster und Umgebung** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffern 1.1. - 1.6. für die Dauer von 21 Tagen und die Schutzmaßnahmen der Ziffern 1.7. - 1.9. für die Dauer von 30 Tagen jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (01.03.2017).

Die Festlegung der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

## **2. Festlegung eines erweiterten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Witzeze und Umgebung**

Die Gebietskulisse des erweiterten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks ergibt sich ebenfalls aus der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und 3 und § 27 Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Sperrbezirk, der an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

**„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“**

ausgewiesen wird, folgende Bestimmungen:

2.1. Tierhalter haben dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10; E-Mail: [veterinaerwesen@kreis-rz.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de)) unverzüglich schriftlich die aktuelle Anzahl

- der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
- der verendeten gehaltenen Vögel sowie
- jede Änderung

anzuzeigen.

2.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und Federwild, sowie Brut- und Konsumeier und sonstige von Geflügel und Federwild stammende Erzeugnisse dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

2.3. Tierische Nebenprodukte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

2.4. Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben sicherzustellen, dass die Ställe oder sonstigen Standorte dieser Tiere von betriebsfremden Personen und Unbefugten nicht betreten werden. Dies gilt nicht für:

- den bestandsbetreuenden Tierarzt und dessen jeweilige Hilfspersonen sowie
- Personen, die vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragt wurden.

2.5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreis Herzogtum Lauenburg zu reinigen und zu desinfizieren.

2.6. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

2.7. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

2.8. Die Bejagung von Federwild ist untersagt.

- 2.9. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel sind auf den Geflügelpesterreger zu untersuchen.
- 2.10. In den im Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, erfolgen amtliche Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie Bestandskontrollen (klinische und erforderlichenfalls serologische oder virologische Untersuchungen und eine Prüfung des Bestandsregisters). Diese Untersuchungen sind von dem jeweiligen Tierhalter zu dulden und gemäß der Mitwirkungspflicht nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes zu unterstützen.
- 2.11. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 2.3. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Im Rahmen von §§ 28 und 29 sowie §§ 57 - 59 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verbringungsbeschränkungen nach Ziffer 2.2. und 2.3. genehmigen.

Die vorstehenden Schutzmaßnahmen gelten bis die Voraussetzungen zu ihrer Aufhebung gemäß § 44 und § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

### **3. Fortgelten der Schutzmaßnahmen des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung**

In dem Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung, dessen Gebietskulisse auch in der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, aufgeführt ist und der an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

#### **„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“**

ausgewiesen wird, gelten gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 und 4 die Schutzmaßnahmen nach Ziffer 1.1. - 1.9. gleichlautend.

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.3. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Weitere Ausnahmen von den Verbringungs- und Betretungsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Für den **Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffern 1.1. - 1.6. für die Dauer von 21 Tagen und die Schutzmaßnahmen der Ziffern 1.7. - 1.9. für die Dauer von 30 Tagen jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (01.03.2017).

Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

#### **4. Festlegung eines vereinigten Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes**

Die Gebietskulisse des vereinigten Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes ergibt sich ebenfalls aus der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Beobachtungsgebiet, das an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

##### ***„Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“***

ausgewiesen wird, folgende Schutzmaßnahmen:

- 4.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- 4.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 4.3. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umher laufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.
- 4.4. Die Jagd auf Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeübt werden.

Für das **vereinigte Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffer 4.1. für die Dauer von 15 Tagen und die Schutzmaßnahmen der Ziffern 4.2. - 4.4. für die Dauer von 30 Tagen jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (01.03.2017).

Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

Im Rahmen von § 56 Abs. 3 und § 60 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den in 4.1. und 4.3. bezeichneten Reglementierungen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

#### **5. Fortgeltung des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes Büchen/Lauenburg**

Das mit der Allgemeinverfügung 02/2017 vom 31.01.2017 zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel festgelegte Geflügelpest-Beobachtungsgebiet gilt in der in

##### **Anlage 1 und 2**

dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Gebietskulisse fort.

Gemäß § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 55 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung gelten in diesem Geflügelpest-Beobachtungsgebiet, an dessen Hauptzufahrtswegen Hinweisschilder mit der Aufschrift

**„Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“**

angebracht sind, folgende Schutzmaßregeln:

- 5.1. Tierhalter haben dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) unverzüglich schriftlich die aktuelle Anzahl
  - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
  - der verendeten gehaltenen Vögel sowie
  - jede Änderunganzuzeigen.
- 5.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier, sowie von Geflügel und Federwild stammende Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 5.3. Es ist sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel von Unbefugten nicht betreten werden.
- 5.4. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreis Herzogtum Lauenburg zu reinigen und zu desinfizieren.
- 5.5. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildbestandes freigelassen werden.
- 5.6. Die Bejagung von Federwild ist untersagt.
- 5.7. In den im Beobachtungsgebiet gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, erfolgen amtliche Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie Bestandskontrollen (klinische und erforderlichenfalls serologische oder virologische Untersuchungen und eine Prüfung des Bestandsregisters). Diese Untersuchungen sind von dem jeweiligen Tierhalter zu dulden und gemäß der Mitwirkungspflicht nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes zu unterstützen.
- 5.8. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umher laufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 5.2. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Im Rahmen von §§ 28 und 29 sowie § 56 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag weitere Ausnahmen von den in Ziffer 5.2. und 5.8. getroffenen

Reglementierungen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Die vorstehenden Schutzmaßregeln gelten bis die Voraussetzungen zu ihrer Aufhebung gemäß § 44 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

### **Begründung**

Infolge des Geflügelpestausbruchs in einem Legehennenbestand in der Gemeinde Schwanheide/Landkreis Ludwigslust-Parchim am 31.01.2017 wurde gemäß § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) mit der Allgemeinverfügung 02/2017 vom 31.01.2017 im Kreis Herzogtum Lauenburg ein Geflügelpest-Beobachtungsgebiet für den Bereich Büchen/Lauenburg festgelegt. Daneben bestehen aufgrund von Nachweisen des hochpathogenen aviären Influenzavirus der Subtypen H5N5 und H5N8 bei diversen Wildvögeln seit 14.11.2016 im Bereich Ratzeburg und Umgebung, seit 09.02.2017 im Bereich Witzeeze und Umgebung und seit 20.02.2017 im Bereich des Schaalsees und seiner Umgebung Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke und Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete. Zwischenzeitlich folgten wie einleitend detailliert aufgeführt weitere Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 nicht nur im Bereich der bereits bestehenden Restriktionszonen sondern auch in Gebieten des Kreises, die bisher noch nicht betroffen waren (Geesthacht und Güster) bzw. wo der letzte Nachweis des Tierseuchenerregers bereits längere Zeit zurückliegt (Mölln und Umgebung).

Bei den nachgewiesenen aviären Influenzaviren der Subtypen H5N5 und H5N8 handelt es sich um hochansteckende Erreger der Geflügelpest, die aus der Wildvogelpopulation sehr leicht auch in Hausgeflügelbestände eingetragen werden können. Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung sind daher nach der Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) im Umkreis von mindestens 3 bzw. 10 Kilometern um die Fundorte dieser Wildvögel ein Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk und ein Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet festzulegen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Gebietsfestlegungen berücksichtigen diese Vorgaben sowie die örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, die natürlichen Grenzen, die ornithologischen und epidemiologischen Erkenntnisse, die Überwachungsmöglichkeiten, die Strukturen des Handels und das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Für das Gebiet der Ratzeburger Seen wurde gemäß § 65 der Geflügelpest-Verordnung teilweise über die vorgenannten Mindeststrahlen hinausgegangen, da der dortige Wildvogelbestand als epidemiologische Einheit anzusehen ist, in der das Geflügelpestvirus flächendeckend verbreitet ist und zwischen den Wildvogelgruppen ausgetauscht wird.

Aufgrund der Verteilung der Fundstellen der mit dem Geflügelpesterreger infizierten Wildvögel über das östliche, mittlere und südliche Kreisgebiet entstehen fünf Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke. Die diese umgebenden Beobachtungsgebiete verschmelzen durch Überlagerung zu einem zusammenhängenden, großflächigen Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet.

Nach der gemäß § 55 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung vorgenommenen Risikobewertung kommt angesichts der bestehenden Tierseuchenlage keine andere Gestaltung der Restriktionszonen in Betracht. Die Untersagung der Federwildbejagung soll einer damit verbundenen Verbreitung des Geflügelpesterregers durch Schussverletzungen oder den Wegflug infizierter Vögel aus den Restriktionszonen entgegen wirken.

## II.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

**Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 04/2017 zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Fortgeltung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel im Kreis Herzogtum Lauenburg (Bereich Büchen/Lauenburg) vom 09.02.2017 und die Allgemeinverfügung 05/2017 zur Festlegung eines erweiterten Sperrbezirks und eines erweiterten Beobachtungsgebiets zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg (Bereich Ratzeburg/Schaalsee) vom 20.02.2017.**

## III.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufhebung der Festlegungen von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten wird amtlich bekannt gemacht.

## IV.

### **Bis auf weiteres gelten im gesamten Kreisgebiet weiterhin:**

1. Geflügel darf kreisweit gemäß meiner Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 10.11.2016 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
2. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Haltungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: [veterinaerwesen@kreis-rz.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de)) anzuzeigen.

3. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden.

Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen.

(Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016) (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016)

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, 27.02.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen  
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

## Anlage 1

### Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk umfasst:

- die Stadt Ratzeburg,
- die Gemeinden:
  - Bäk,
  - Buchholz
  - Einhaus,
  - Groß Grönau,
  - Groß Sarau
  - Mechow,
  - Pogeez,
  - Römnitz,
  - Salem,
  - Seedorf,
  - Sterley und
  - Ziethen sowie
- von den Gemeinden Schmilau und Fredeburg die Gebiete nördlich der Eisenbahnlinie (ehemalige Rübenbahn);

### Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Mölln und Umgebung

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk umfasst:

- die Stadt Mölln,
- die Gemeinden:
  - Alt-Mölln,
  - Bälau und
  - Panten, sowie
- von der Gemeinde Lankau die Gebiete südlich der K 35;

### Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Güster und Umgebung

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk umfasst:

- die Gemeinden:
  - Göttin und
  - Güster sowie
- von der Gemeinde Besenthal die Gebiete südlich der A 24 und westlich der K 88,
- von der Gemeinde Grambek das Gebiet der Fischteiche und der Grambeker Bauertannen und
- von den Gemeinden Hornbek und Roseburg die Gebiete östlich der L 200;

### **Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeze und Umgebung**

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk umfasst:

- die Stadt Lauenburg
- die Gemeinden
  - Basedow
  - Bröthen
  - Buchhorst
  - Dalldorf
  - Fitzen
  - Lanze
  - Lütau
  - Wangelau und
  - Witzeze sowie
- von der Gemeinde Büchen das Gebiet südlich der L 205 und der K 28, ab deren Abzweigung von der L 205 in Büchen/Dorf und
- von der Gemeinde Langenlehsten die Gebiete westlich und nördlich der K 28;

### **Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Geesthacht und Umgebung**

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk umfasst:

- von der Stadt Geesthacht die Gebiete westlich der Linie Krümmel-Straße/Grüner Jäger/  
Gut Hasenthal,
- die Gemeinden
  - Hamwarde,
  - Hohenhorn und
  - Worth sowie
- von der Gemeinde Brunstorf die Gebiete südlich der B 207 und westlich des Siekgrabens,
- von der Gemeinde Dassendorf die Gebiete südlich der B 207,
- von der Gemeinde Escheburg die Gebiete östlich der B 404 und
- von der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf den Ortsteil Fahrendorf.

### **Geflügelpest-Beobachtungsgebiet Büchen/Lauenburg**

Das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet umfasst:

- die Gemeinde Krüzen sowie
- von den Gemeinden Büchen und Langenlehsten die nicht zum Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeze und Umgebung gehörenden Gebiete,
- von der Gemeinde Müssen die Gebiete östlich der Raiffeisenstraße und südlich und östlich der Mühlenstraße bis zur Einmündung in die K 73 sowie das Gebiet südlich der K 73,

- von der Gemeinde Schulendorf die Ortsteile Schulendorf und Franzhagen sowie
- von der Gemeinde Siebeneichen die Gebiete der südlich der K 72 und östlich der L 200.

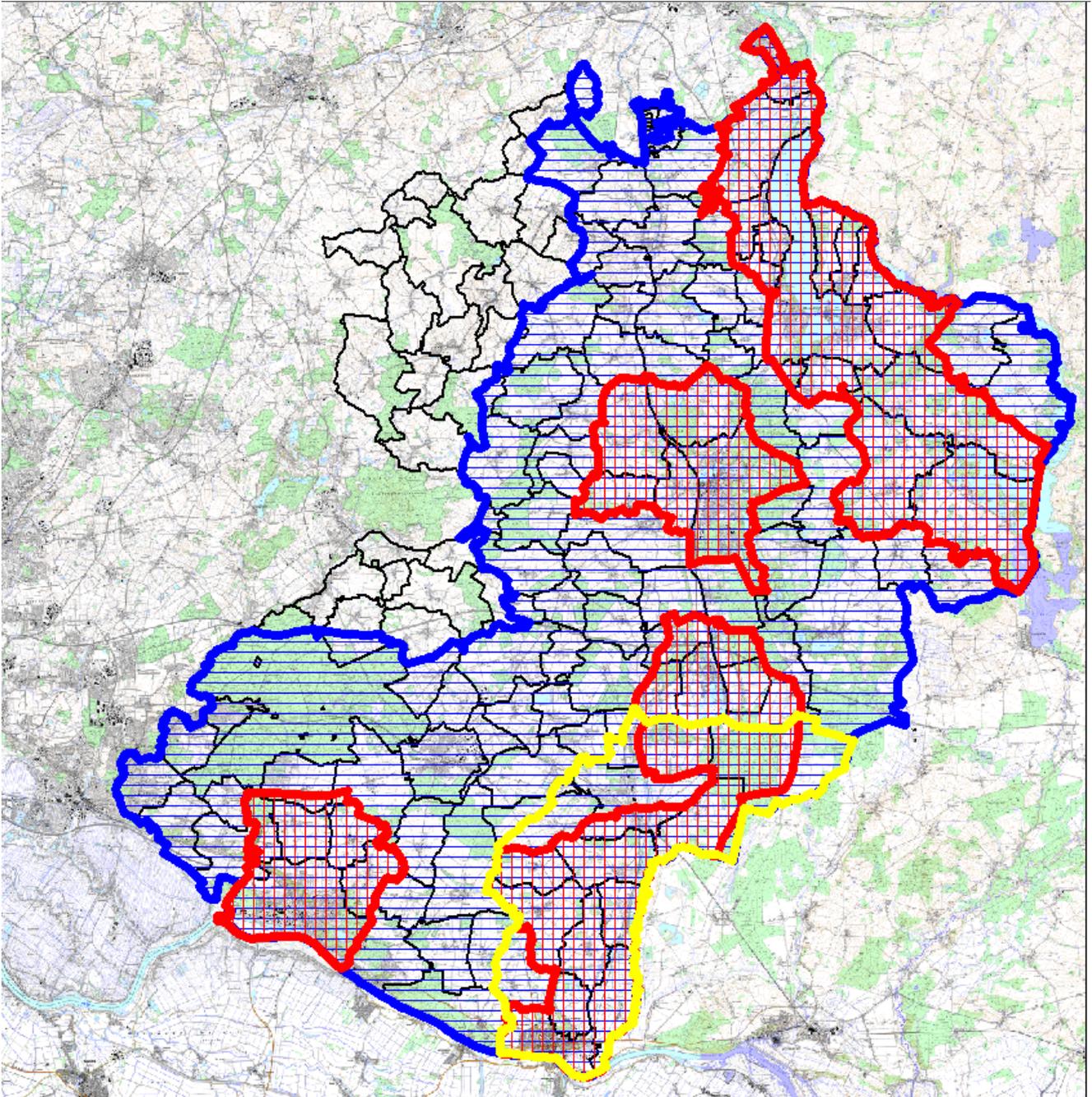
### **Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet**

Das vereinigte Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet umfasst:

- die Stadt Schwarzenbek sowie
- von der Stadt Geesthacht die nicht zum Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Geesthacht und Umgebung gehörenden Gebiete,
- die Gemeinden:
  - Albsfelde,
  - Aumühle,
  - Behlendorf,
  - Berkenthin,
  - Bliestorf,
  - Börnsen,
  - Borstorf,
  - Breitenfelde,
  - Brunsmark,
  - Duvensee,
  - Elmenhorst,
  - Giesensdorf,
  - Göldenitz,
  - Grabau,
  - Groß Disnack,
  - Groß Pampau,
  - Grove,
  - Gudow,
  - Gülzow,
  - Harmsdorf,
  - Havekost,
  - Hollenbek,
  - Horst,
  - Juliusburg,
  - Kankelau,
  - Kittlitz,
  - Klein Pampau,
  - Klein Zecher,
  - Klempau,
  - Koberg,
  - Köthel,
  - Kollow,
  - Krukow,
  - Krummesse,
  - Kühsen,
  - Kulpin,
  - Lehmrade,
  - Mustin,
  - Niendorf b. Berkenthin,
  - Niendorf St.,
  - Nusse,

- Poggensee,
  - Ritzerau,
  - Rondeshagen,
  - Sahms,
  - Schretstaken,
  - Schnakenbek,
  - Sierksrade,
  - Talkau,
  - Tramm,
  - Wentorf b. Hbg.,
  - Wiershop,
  - Walksfelde,
  - Wohltorf,
  - Woltersdorf sowie
- von der Gemeinde Fuhlenhagen die Gebiete nördlich der A 24 und nördlich und östlich der K 30,
  - von der Gemeinde Groß Schenkenberg den Ortsteil Rothenhausen,
  - von der Gemeinde Kasseburg die Gebiete südlich der A 24,
  - von der Gemeinde Sirksfelde die Gebiete östlich der L 200 und östlich der Straße von Sirksfelde nach Lüchow,
  - von den Gemeinden Besenthal, Brunstorf, Dassendorf, Escheburg, Fredeburg, Grambek, Hornbek, Kröppelshagen-Fahrendorf, Lankau, Roseburg und Schmilau die nicht zu Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken gehörenden Gebiete,
  - von den Gemeinden Müssen, Schulendorf und Siebeneichen die nicht zum Geflügelpest-Beobachtungsgebiet gehörenden Gebiete, sowie
  - das Gebiet des Sachsenwaldes südlich der A 24

**Anlage 2**  
**Kartographische Darstellung der**  
**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke, des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes**  
**und des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes**



-  Geflügelpest Beobachtungsgebiet
-  Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk
-  Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet
-  Gemeindegrenzen

## Anhang

### Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I. S. 3106)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungs-gesetz – LVwG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 659)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141)